

G e s e z

betreffend Veränderung des § 152 des Gesetzes
über die Organisation des Unterrichtswesens
vom 28. Herbstmonat 1832.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die in § 152 des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens als Gehalt für den Professor ausgesetzten Frkn. 400 entweder ihrer bisherigen Bestimmung gemäß oder auch zu andern Zwecken der Hochschule zu verwenden.

§ 2. Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung der Regierungsrath beauftragt ist, tritt mit dem Tage seiner Erlassung in Kraft.

Zürich, den 28. Jenner 1852.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons
Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vor-
stehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 29. Jenner 1852.

Der erste Präsident,

Dr. N. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

G e s e t z

betreffend die Militärorganisation des Kantons
Zürich.

Tit. I.

Militärdienstpflicht.

§ 1. Jeder wehrpflichtige Schweizer, der in dem Kanton Zürich seinen bleibenden Wohnsitz hat, ist gehalten, in demselben den Militärdienst zu leisten. Die Stellvertretung ist untersagt.

§ 2. Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen 20sten und endet mit dem vollendeten 44sten Altersjahre.

§ 3. Von der Wehrpflicht sind ausgenommen:

- a) Jene, die wegen gehörig nachgewiesener geistiger oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den Militärdienst erklärt werden.
- b) Jene, die nicht das erforderliche Höhenmaß besitzen.

§ 4. Vom Militärdienste sind während der Dauer